

Aktenauswertung am Landgericht Mainz:

Grundlage der Untersuchung waren die (Haupt-)Akten der Strafverfahren, die im Jahr 1998 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Mainz anhängig wurden und die mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren rechtskräftig endeten. Bei den insgesamt 273 Tätern aus 252 Strafverfahren wurden das Alter, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, die angewendeten Straftatbestände sowie die Sanktion erfasst, insbesondere ob eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung erfolgte. Ferner wurde erhoben, in wieweit Alkohol in den Ausführungen des Urteils eine Rolle spielt, d.h. ob der Täter vor der Tat Alkohol konsumiert hatte, ob § 20 StGB diskutiert oder § 21 StGB erörtert bzw. angewendet wurde, und schließlich, ob Hinweise auf ein Alkoholproblem des Täters vorlagen. Für die Erfassung der Straftatbestände, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legte, wurden - in Anlehnung an die Polizeiliche Kriminalstatistik - sechs Deliktgruppen gebildet. Innerhalb dieser Gruppen wurde das jeweils schwerste Delikt - maßgeblich ist hier der abstrakte Strafrahmen - erfasst, also maximal sechs Straftatbestände je Täter. Die Daten der Erhebungsbögen wurden in das Statistikprogramm SPSS 10 eingegeben und ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass sich nur bei 18 von 273 Personen (6,6 %) in den Urteilsausführungen Hinweise auf ein Alkoholproblem finden ließen. Dies könnte möglicherweise damit zusammenhängen, dass es sich bei den untersuchten Akten um Fälle leichter und mittelschwerer Kriminalität handelte. Denkbar wäre, dass die Gerichte der Erforschung der Persönlichkeit des Täters und der Vorgeschichte mehr Zeit widmen, wenn nach der Anklage eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Insgesamt 48 Täter (17,6 %) hatten laut Urteil vor der Tat Alkohol konsumiert; bei jedem vierten Täter aus dieser Gruppe (n=12) wurde § 21 StGB angewendet, da eine alkoholbedingte verminderte Schuldfähigkeit nicht auszuschließen sei. Zur Überprüfung der Hypothese, dass ein Alkoholkonsum des Täters vor der Tat und insbesondere das Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit die Chance einer Strafaussetzung zur Bewährung verringert, wurden folgende drei Vergleichsgruppen gebildet:

- V1) Täter, die laut Urteil vor der Tat keinen Alkohol konsumiert haben und bei denen kein Hinweis auf eine Alkoholabhängigkeit vorliegt (n=222),
- V2) Täter, die laut Urteil vor der Tat Alkohol konsumiert haben, bei denen aber kein Hinweis auf eine Alkoholabhängigkeit vorliegt (n=33), und
- V3) Täter, bei denen laut Urteil Anzeichen für eine Alkoholabhängigkeit vorliegen (n=18).

Die Vergleichsgruppen wurden auf Unterschiede in Bezug auf das Geschlecht, die verhängte Sanktion, die Aussetzung der Strafe zur Bewährung sowie die verwirklichten Delikte analysiert. Es hat sich gezeigt, dass sich alle 24 weiblichen Verurteilten in der Gruppe befinden, in der die Täter laut Urteil keinen Alkohol vor der Tat konsumiert hatten und bei denen auch keine Anzeichen für eine Alkoholabhängigkeit vorlagen. Dementsprechend sind in den Vergleichsgruppen 2 und 3 ausschließlich Männer. Dies könnte darauf hinweisen, dass Frauen seltener nach dem Konsum von Alkohol Straftaten begehen. Denkbar wäre aber auch, dass Frauen im Rahmen eines Strafverfahrens noch stärker als Männer bemüht sind, ein Alkoholproblem zu verbergen. Die Analyse ergab ferner, dass in den Vergleichsgruppen 1 und 2 etwa jeder vierte Täter zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, dagegen nur jeder neunte Täter aus der Vergleichsgruppe 3. Ob dies ein

Indiz dafür ist, dass bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern eine Abhängigkeitsproblematik seltener als bei Erwachsenen vorliegt, müsste weiter empirisch überprüft werden. Was die Strafaussetzungspraxis der Gerichte anbelangt, so fiel auf, dass in allen drei Vergleichsgruppen das Verhältnis zwischen ausgesetzten und nicht ausgesetzten Strafen etwa 3:1 beträgt. Dies könnte darauf hinweisen, dass die Hypothese nicht zutrifft, dass das Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit die Chance einer Strafaussetzung zur Bewährung verringert. Denkbar wäre auch, dass die Gerichte vielmehr dahin tendieren, eine Alkoholproblematik - jedenfalls in Fällen leichterer und mittlerer Kriminalität - zu ignorieren oder ihre Entscheidungen davon unbeeinflusst zu lassen. Von der Möglichkeit, die Strafaussetzung zur Bewährung mit der Weisung an den Verurteilten zu verbinden, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, wurde jedenfalls nur in zwei Fällen Gebrauch gemacht.

Der Gruppenvergleich in Bezug auf die begangenen Delikte ist insbesondere hinsichtlich der Straßenverkehrs- und der Gewaltdelikte interessant. Es hat sich gezeigt, dass lediglich 10,4 % der Täter aus der Vergleichsgruppe 1 (auch) wegen einer Straftat im Straßenverkehr verurteilt wurden. Bei den Tätern aus der Vergleichsgruppe 2 waren es dagegen 39,4 %, bei den Tätern aus der Gruppe 3 nur noch 22,2 %. Auch bei den Gewaltdelikten ergaben sich erhebliche Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen. 24,3 % der Täter aus der Vergleichsgruppe 1 wurden (auch) wegen eines Gewaltdeliktens verurteilt. Bei den Tätern aus der Gruppe 2 erhöhte sich der Anteil auf 42,4 %, während er bei den Tätern aus der Vergleichsgruppe 3 wiederum auf 33,3 % zurückging.

Diese Ergebnisse könnten ein Indiz dafür sein, dass Alkoholkonsum ein erheblicher Risikofaktor ist in Bezug auf Gewalt- und Straßenverkehrsstraftaten, beim Vorliegen einer Abhängigkeitsproblematik das Risiko allerdings weniger erhöht ist. Ausdrücklich zu betonen ist, dass aufgrund der kleinen Gruppengrößen die Ergebnisse des Gruppenvergleichs bzw. der Aktenanalyse insgesamt nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können.